

**Krause (DIE LINKE):**

Der Landtag von Rheinland-Pfalz hat Anfang des Jahres beschlossen, dass es bei sexuellen Kontakten zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern, auch wenn kein Obhutverhältnis zwischen diesen besteht, zu schärferen Regelungen kommen und dies im Schulgesetz so verankert werden soll. Die Kultusministerkonferenz hat dann ebenfalls darüber beraten und empfohlen, ähnliche Regelungen auch in die Schulgesetze anderer Bundesländer aufzunehmen.

Ich frage die Landesregierung: Welche Position vertritt sie zu diesem Sachverhalt?

**Vizepräsidentin Große:**

Vielen Dank. - Für die Landesregierung antwortet wiederum Frau Dr. Münch.

**Ministerin für Bildung, Jugend und Sport Dr. Münch:**

Es macht jeden von uns betroffen, wenn ein Kind bzw. ein jugendlicher Opfer von sexuellem Missbrauch wird. Umso schlimmer ist es, wenn das Kind von jemandem missbraucht wird, in dessen Obhut es gestellt worden ist. Das Leid der Betroffenen ernst zu nehmen und den Kindern und Angehörigen zu helfen ist ein existenzielles Gebot. Ihre Frage zielt aber in die falsche Richtung.

Ich bitte um Entschuldigung, denn wir haben eine weitere Frage zum sexuellen Missbrauch. Deshalb würde ich jetzt ganz schnell den Bericht austauschen.

(Ministerin Dr. Münch tauscht die beiden Berichte aus.)

Es dreht sich um den gleichen Themenkomplex, aber es geht hier um spezielle Reaktionsmöglichkeiten für den Bereich Schule. Trotzdem darf das Versagen Einzelner nicht zu einem Generalverdacht führen. Für einzelne sexuelle Übergriffe von Lehrkräften gegenüber Schülerinnen und Schülern gibt es selbstverständlich keinerlei Toleranz.

Kurz zum Hintergrund. Das Oberlandesgericht Koblenz hatte die Verurteilung eines Lehrers wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen aufgehoben und den Angeklagten freigesprochen. Das Gericht begründete die Entscheidung damit, dass dem Vertretungslehrer die 14-jährige Schülerin nicht anvertraut gewesen sei. Deshalb verneinte das Gericht bei Würdigung des Einzelfalles ein Obhutverhältnis als Voraussetzung für den Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen gemäß § 164 Strafgesetzbuch. Dieses Urteil sorgte für sehr viel Unverständnis und große Diskussionen auch innerhalb der Kultusministerkonferenz.

Nach dieser Gerichtsentscheidung beschloss der Landtag Rheinland-Pfalz das Schulgesetz um eine Festlegung zu erweitern, nach der sexuelle Kontakte zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern mit dem Erziehungsauftrag unvereinbar und daher unzulässig sind.

Im März 2012 hat sich die KMK mit dem Beschluss des Oberlandesgerichts Koblenz befasst. Wir haben in der Kultusministerkonferenz Handlungsempfehlungen zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthand-

lungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen um die wichtige Aussage ergänzt, dass sexuelle Grenzüberschreitungen ein fundamentales Versagen gegenüber dienstlichen und arbeitsrechtlichen Pflichten darstellen.

Außerdem haben wir klargestellt, dass auch eine möglicherweise fehlende Strafbarkeit, die das Gericht ja in Koblenz bescheinigt hatte, die Entfernung aus dem Beamten- oder Angestelltenverhältnis als schärfste Sanktion des Disziplinarrechts bzw. des Arbeitsrechts nicht ausschließt. Das heißt, auch bei einem Freispruch, der hier erfolgt ist, können die disziplinarrechtlichen Maßregelungen mit voller Härte greifen.

Eine Notwendigkeit zur Änderung schulgesetzlicher Regelungen wurde nicht festgestellt. Meines Wissens ist Rheinland-Pfalz bisher auch das einzige Land, das sein Schulgesetz um eine sogenannte deklaratorische Regelung zum generellen Verbot von sexuellen Beziehungen von Lehrkräften mit Schülerinnen und Schülern ergänzt hat.

Wir haben in Brandenburg in § 4 Abs. 3 unseres Schulgesetzes seit Langem Regelungen zum Schutz vor sexuellen Übergriffen getroffen. Ich zitiere diesen Paragraphen, um zu sagen, dass es hierfür eine absolut eindeutige Regelung gibt:

„Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es auch, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.“

Ich denke, daraus wird deutlich, dass wir eine solche weitere Verschärfung nicht brauchen, da hier schon alles gesagt ist. - Danke.

**Vizepräsidentin Große:**

Vielen Dank, Frau Ministerin. - Ich sehe keinen weiteren Nachfragebedarf. Wir kommen zur **Frage 1229** (Fonds für Missbrauchsopfer), gestellt durch Frau Abgeordnete Richstein.

**Frau Richstein (CDU): \***

Im November 2011 hat der „Runde Tisch Kindesmissbrauch“ die Einrichtung eines Fonds für die Opfer von sexueller Gewalt empfohlen. Der Bund stellt dafür 50 Millionen Euro bereit und die Bundesregierung fordert, dass auch die Länder einen finanziellen Beitrag leisten. Laut Presseberichten vom 20. Februar 2013 sind einige Länder hierzu nicht bereit.

Ich frage die Landesregierung: In welcher Größenordnung wird sich das Land Brandenburg an diesem Fonds beteiligen?

**Vizepräsidentin Große:**

Frau Ministerin, das war die Frage zu dem ähnlichen Thema.

**Ministerin für Bildung, Jugend und Sport Dr. Münch:**

Vielen Dank, Frau Richstein, für die Frage und die Möglichkeit, hier einmal die Position der Länder darzustellen, denn

es handelt sich um fast alle Länder, die diese Position vertreten.

Natürlich ist es ganz essenziell, das Leid der Betroffenen ernst zu nehmen und Kindern und Angehörigen zu helfen. Ihre Frage nach dem Fonds zielt jedoch in die falsche Richtung, denn aus dem Fonds, für den der Bund 50 Millionen Euro bereitstellt, sollen Opfer von sexuellem Missbrauch in Familien entschädigt werden. Das Land Brandenburg hat dazu erklärt, dass es demgegenüber darauf ankommt, die vorhandenen Leistungssysteme so weiterzuentwickeln, dass die Betroffenen die Hilfe und Unterstützung erhalten, die sie benötigen, um mit dieser besonderen Situation und der Notlage der Opfer von sexuellem Kindesmissbrauch im familiären Umfeld umgehen zu können.

Anders als beim Fonds für ehemalige Heimkinder, der häufig als Parallele genannt wird, geht es hier nicht um einen in der Vergangenheit abgeschlossenen Zeitraum oder einen Sachverhalt, bei dem unter staatlicher Aufsicht erlittenes Unrecht ausgeglichen wird, sondern es geht um ein gegenwärtiges Problem, das wir als Zukunftsthema angehen und lösen müssen.

Dazu gehört, dass die rechtliche Stellung der Opfer von sexuellem Kindesmissbrauch insgesamt verbessert werden muss. Das war auch die zentrale Forderung des Runden Tisches. Dabei wurden vorrangig die gesetzlichen Leistungssysteme, also die therapeutischen Hilfssysteme, die wir haben, in den Blick genommen. Es wurde zum Beispiel am Runden Tisch thematisiert, dass Opfer sexuellen Missbrauchs Therapien brauchen, die von den gesetzlichen Krankenversicherungen aber teilweise nicht übernommen werden. Deshalb forderte der Runde Tisch eine Änderung der gesetzlichen Regelungen im SGB V oder eine untergesetzliche Regelung, um den Opfern sexuellen Kindesmissbrauchs angemessen mit therapeutischen Maßnahmen zu helfen.

Ebenso wurde darüber diskutiert, dass das Opferentschädigungsrecht derzeit so aufgebaut ist, dass es für die Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs sehr schwer ist, Leistungen auf der Grundlage des Opferentschädigungsgesetzes zu beantragen. Auch hier ist vehement eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen gefordert worden. Schließlich forderte der Runde Tisch, die gerichtlichen Verfahren besser zu gestalten und zum Beispiel Mehrfachvernehmungen zu vermeiden sowie vor allem Verjährungsfristen für zivilrechtliche Forderungen zu verlängern.

In allen drei Bereichen, für die der Bund verantwortlich zeichnet, gibt es bisher keine Lösung, zum Teil noch nicht einmal Ansätze für eine Lösung. Wenn man über die gesetzlich bereits bestehenden Hilfen hinaus ein ergänzendes Hilfesystem aufbauen will, sollte man nicht über einen kurzzeitigen informellen Fonds nachdenken, der auch überhaupt nicht in der Lage ist, einen Zeitraum zu begrenzen. Damit würden, da wir das Geld immer nur einmal ausgeben können, Mittel blockiert - das ist die Argumentation fast aller Länder -, die an anderer Stelle, zum Beispiel für präventive Maßnahmen oder für schnelle und wirksame therapeutische Hilfen, dringend gebraucht würden.

Deshalb halten wir diesen Fonds nicht für sinnvoll und plädieren nachdrücklich dafür, den Opfern so zu helfen, dass die Hilfe bei ihnen ankommt, und dass wir dafür die Instrumente, die wir haben, entsprechend schärfen. - Danke.

#### **Vizepräsidentin Große:**

Vielen Dank, Frau Ministerin. - Es gibt Nachfragebedarf - Frau Abgeordnete Richstein, bitte.

#### **Frau Richstein (CDU):**

Vielen Dank, Frau Ministerin. - Im Konkreten habe ich Sie so verstanden, dass Brandenburg nichts zahlen möchte - Frage 1, und Frage 2: Sind Sie nicht mit mir der Meinung, dass man das eine tun kann, ohne das andere zu lassen, das heißt, dass man erst einmal einen Fonds aufbaut und kein Gerangel stattfindet und letztlich niemandem geholfen ist, wenn Sie sagen, wir zahlen nichts, dafür möchten wir aber, dass diese Änderungen irgendwann einmal eintreten?

#### **Vizepräsidentin Große:**

Frau Ministerin.

#### **Ministerin Dr. Münch:**

Nein, Frau Richstein, Sie haben mich falsch verstanden, wenn Sie meinen, ich hätte gesagt, wir wollen nicht zahlen. Natürlich werden wir für die Opfer, für die wir verantwortlich sind, bei denen Missbrauch in staatlicher Obhut passiert ist - so wie es bei den Heimkindern ist -, zahlen. Wir halten aber das Instrument eines Fonds für die Opfer von Missbrauch im familiären Bereich nicht für ein sinnvolles und geeignetes Instrument. Das ist der Unterschied.

Es geht darum, dass wir hier über familiären Missbrauch sprechen. Wir können als Staat hierbei nicht in eine Ersatzfunktion springen. Was vollkommen richtig ist: Wenn Missbrauch in staatlichen oder halbstaatlichen, von uns beauftragten Einrichtungen geschieht, dann müssen wir selbstverständlich die Verantwortung übernehmen. Aber hier geht es darum, konkret Hilfemaßnahmen für Opfer zu ergreifen. Dazu gibt es vorgegebene Instrumente im Rahmen des SGB V, also im Rahmen der Gesundheitsgesetzgebung. Es geht vor allem darum, gerichtliche, rechtliche Verfahren, Verjährungsfristen und Ähnliches zu verändern. Das sind die Instrumente, die die Opfer brauchen.

Gesetzt den Fall, Sie würden einen solchen Hilfsfonds einsetzen: Wo wollen Sie die Grenze ziehen? Wollen Sie ihn auf ein bestimmtes Jahr begrenzen und sagen, es ist ein abgeschlossenes Phänomen? Sexueller Missbrauch in Familien ist leider ein Phänomen, das keine zeitliche Begrenzung hat, insofern: Was machen wir mit den Familien, in denen dieser Missbrauch nach wie vor geschieht? Ich möchte damit nur deutlich machen, dass ich den Fonds in diesem Fall für ein völlig ungeeignetes Instrument halte, zumal die Länder in ihre Maßnahmen - also in Jugendhilfemaßnahmen, in Präventionsprojekte - Geld finanzieren und daraus Geld entnehmen müssten, das in einen solchen Fonds, der ja notwendigerweise informell ist und außerhalb dieser zuständigen Maßnahmen steht, einfließen müsste. Dieses Geld würde dann fehlen. Deshalb plädieren wir unbedingt für die Unterstützung der Opfer, aber auf eine Art und Weise, die ihnen nachhaltig nützt und Perspektiven für die Zukunft enthält.